



GEMEINDE BRUNN AN DER WILD

7. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

ERLÄUTERUNG ZU DER GEPLANTEN ÄNDERUNG:

Die Gemeinde Brunn an der Wild beabsichtigt die Änderung des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes in den beiden **Katastralgemeinden Dietmannsdorf und Waiden.**

Anmerkung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP):

Die geplante Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes setzt den Rahmen für künftige Anlagen zur Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung (Windfarmen) gem. Anhang II Abs. 3 lit. in der Richtlinie 97/11/EG. Aus diesem Grund ist laut § 25 Abs. 4 Z. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., jedenfalls eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Hierfür wurde Anfang Mai 2017 der Rahmen für die nötigen Untersuchungen festgelegt (= Scoping) und dem Amt der NÖ Landesregierung bekannt gegeben. Am 31. Mai 2017 wurden vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1) die Stellungnahmen der Amtssachverständigen Dr. Werner Haas (Abt. BD1-N) und DI Martin Hois (Abt. RU2) übermittelt.

Vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, Dr. Werner Haas (Abt. BD1-N) wurde darauf hingewiesen, „*dass die ins ursprüngliche Verfahren eingebrachte Datenlage hinsichtlich ihrer Stabilität durch aktuelle Datenerhebungen zu überprüfen ist. Auf Grund des Umstandes, dass sich sowohl Anordnung als auch Konfiguration (deutlich größere Ausweisung als bisher) verändert hat, ist des Weiteren zu untersuchen, ob einerseits Lebensräume die den Verbotstatbestand nach § 6 NÖ Naturschutzgesetz oder Lebensräume aus der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs durch Überlagerung betroffen sind. § 6-Flächen oder Lebensraumtypen die im regionalen Zusammenhang zumindest gefährdet sind, sollten nicht in die Flächenwidmung als „Grünland-Windkraftanlagen“ einbezogen werden.*“

Vom raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen, DI Martin Hois (Abt. RU2) wurde die Vollständigkeit des abgegrenzten Untersuchungsrahmens bestätigt. Er weist allerdings darauf hin, dass im Zuge der Variantenuntersuchung im Umweltbericht zusätzlich noch auf die Möglichkeit einer Höhenbeschränkung künftiger Windkraftanlagen eingegangen werden sollte.



Die Stellungnahmen der beiden Amtssachverständigen wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes (Verfasser: Ruralplan ZT GmbH, 2170 Poysdorf) berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist kein eigenständiges Planungs- oder Berichtsdokument, sondern Bestandteil der gesamten Auflageunterlagen im Widmungsverfahren. Sämtliche Grundlagen und Aspekte, die bereits im Umweltbericht dokumentiert wurden, werden an dieser Stelle nicht mehr gesondert wiederholt und als bekannt vorausgesetzt.

Änderung der Flächenwidmung:

KG. Dietmannsdorf, KG. Waiden:

- 1.) Ausweisung von Grünland-Windkraftanlage (Gwka) sowie Rückwidmung von Grünland-Windkraftanlage (Gwka) in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)

Betroffene Parz.Nr.: *KG. Dietmannsdorf:* 731/3, 730/3, 727/3, 726/3, 731/1, 730/1, 727/1, 726/1, 723/1, 722/1, 703, 701/1, 698/1, 696, 692, 741/1, 744/1, 749/2, 749/1, 750/1, 753/1, 741/2, 744/2, 749/4, 749/3, 750/2, 753/2, 847/2, 842/2, 841/2, 836, 835/2, 834/2, 830, 829/2, 828/2, 823/2, 871/2, 866/1, 865/1, 860/1, 854/1, 853/1, 848/1, 847/1, 898, 896/4, 895/2, 890/2, 889/2, 884/2, 904/1, 905, 907, 908/1, 908/2, 911, 912, 915/1, 915/2, 916, 918/1, 919/1
KG. Waiden: 631/2, 631/3, 631/4, 631/5, 631/6, 631/7

Gemeinsam mit den Nachbargemeinden Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen beabsichtigt die Gemeinde Brunn an der Wild, die Errichtung eines **gemeinsamen, gemeinde- und bezirksübergreifenden Windparks zur Gewinnung elektrischer Energie** zu ermöglichen und infolgedessen die entsprechende widmungsrechtliche Festlegung der hierfür benötigten Flächen gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., zu schaffen.

Basis dieser gemeindeübergreifenden und zukunftsorientierten Planungsüberlegung ist die **Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ**, LGBL. 8001/1-0. Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist lt. § 2 die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Energiefahrplanes 2030 zu erreichen.

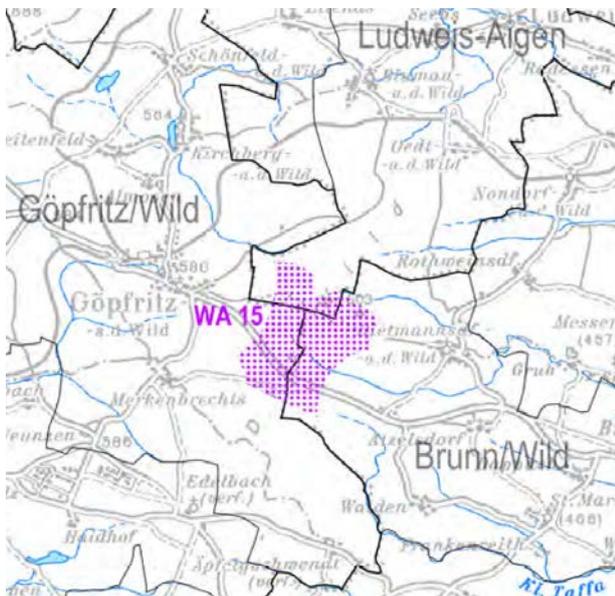
Laut LGBL. 8001/1-0 darf die Widmungsart Grünland-Windkraftanlage nur in den in den Anlagen 1 bis 4 dargestellten Zonen festgelegt werden.



Gemäß Anlage 4 (siehe Abb. 1 auf nächster Seite) wurde im Gemeindegebiet von Brunn an der Wild, Ludweis-Aigen und Göpfritz an der Wild die **Zone „WA 15“** ausgewiesen. Diese besteht fast ausschließlich aus bewaldeter Fläche („Die Wild“) und umfasst eine Fläche von rund 4.430 ha.

Bereits im Jahr 2014 beabsichtigten die drei Gemeinden die Ausweisung von insgesamt 14 Widmungsflächen als Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens „Windpark Wild“.

Abbildung 1: Ausschnitt der WA 15 aus Anlage 4



Damals wurden seitens des Österreichischen Bundesheeres jedoch hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Tieffluggzonen des Truppenübungsplatzes Allentsteig Einwände geäußert.

Dies führte in der Gemeinde Brunn an der Wild dazu, dass lediglich vier (von sieben) Widmungsflächen Rechtskraft erlangten (Verordnung A).

In Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen erfolgte zwar die Beschlussfassung der aufgelegten Entwürfe. Es gab hierzu allerdings keine positiven Bescheide der Aufsichtsbehörde (Amt der NÖ

Landesregierung), weshalb in beiden Gemeindegebieten bis dato keine Flächen als Grünland-Windkraftanlage verordnet sind.

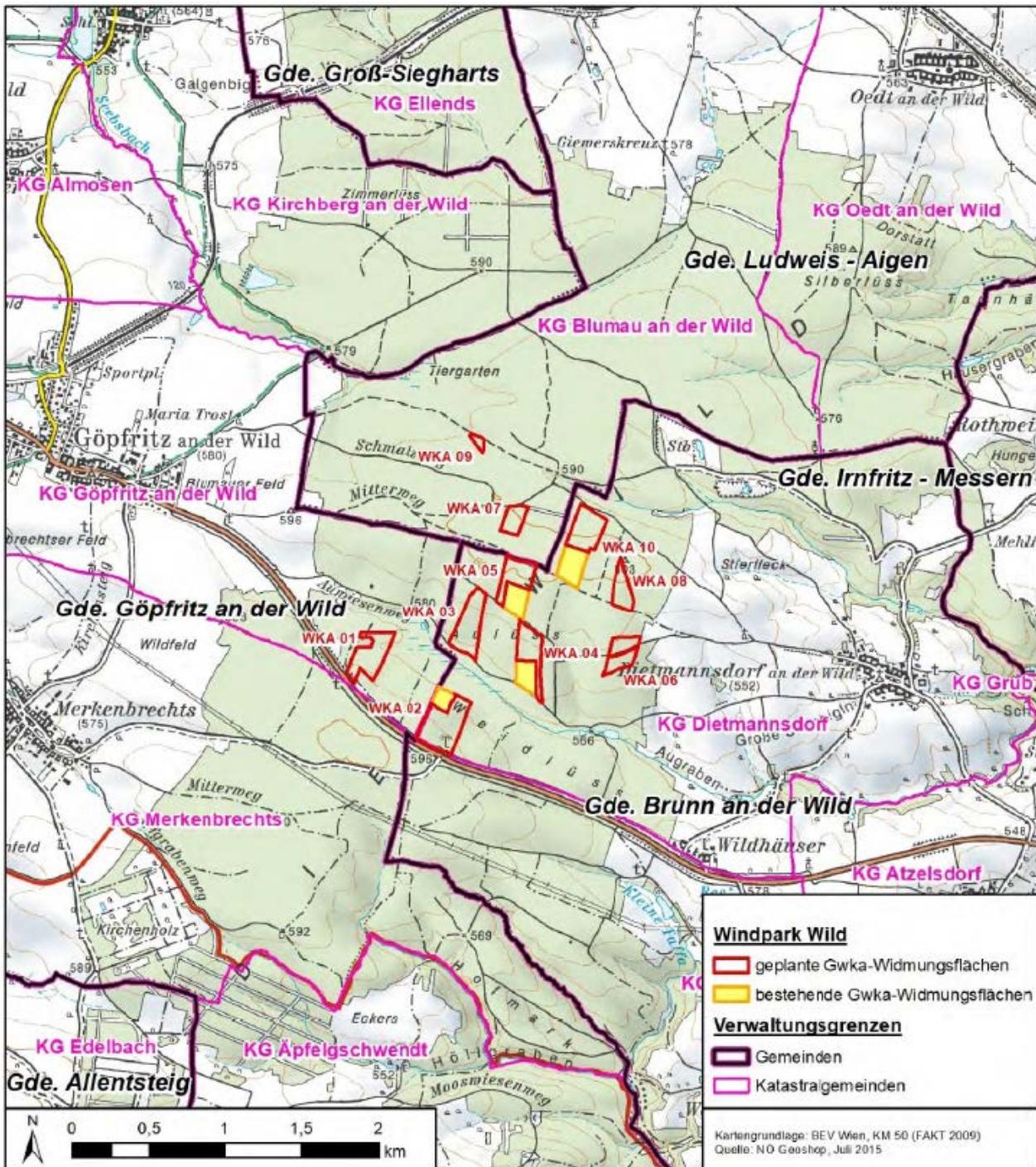
Im vergangenen Jahr erfolgten schließlich weiterführende Gespräche zwischen den künftigen Betreibern und den Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport. Im Zuge dieser wurde eine Variante erarbeitet, die nun auch in Einklang mit den Interessen des Bundesministeriums steht¹.

Ausgehend von dieser wesentlichen Änderung der Planungsvoraussetzungen sollen innerhalb der genannten Zone „WA 15“ nunmehr **10 Standorte für Windräder** gesichert werden. Sieben davon befinden sich in der Gemeinde Brunn an der Wild. Zwei liegen in der Marktgemeinde Ludweis-Aigen, einer in Göpfritz an der Wild. (Siehe Abbildung 2 auf der nächsten Seite.)

¹ Schreiben vom 18. Mai 2016 des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport an LH-Stellvertreterin Mag. Karin Renner



Abbildung 2: Übersicht über die geplanten und rechtskräftigen Gwka-Widmungsflächen²



Um die Anlagen zu ermöglichen, ist im Gemeindegebiet von Brunn an der Wild folglich an drei Stellen die Neuausweisung der Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ Voraussetzung. Vier rechtskräftige Widmungsflächen

² SUP-Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft – RURALPLAN ZT 2017



sollen hingegen **vergrößert** werden. (Hierbei kommt es in einem Fall - ausgehend von einer im Mai 2017 erfolgten Detail-Biotopkartierung - zu einer geringfügigen **Rückwidmung in Grünland-Land- und Forstwirtschaft.**)

Ausgehend von den **Bestimmungen des NÖ ROG 2014**, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., müssen bei der Widmung von Flächen für Windkraftanlagen folgende **Planungsrichtlinien** berücksichtigt werden:

- a) Mindestleistungsdichte des Windes
- b) Abstände zu bestimmten Widmungen gemäß § 20 Abs. 3a. Zi. 2
- c) Konzentration von Windkraftanlagen
- d) Verkehrssicherheit
- e) Bedachtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild

a) Mindestleistungsdichte des Windes:

Gemäß § 20 Abs. 3a Zi. 1 NÖ ROG 2014 muss bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen eine **mittlere Leistungsdichte des Windes** von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen.

Die Leistungsdichte des Windes im Standortbereich beträgt gemäß einer eingeholten Stellungnahme zur Windleistung (ENAIRGY 2017) in 130 m Höhe über Grund **mindestens 266 W/m²** und überschreitet somit den vorgegebenen Grenzwert.

b) Mindestabstände:

Gemäß § 20 Abs. 3a Zi. 2 NÖ ROG 2014 müssen ferner bestimmte **Mindestabstände** eingehalten werden:

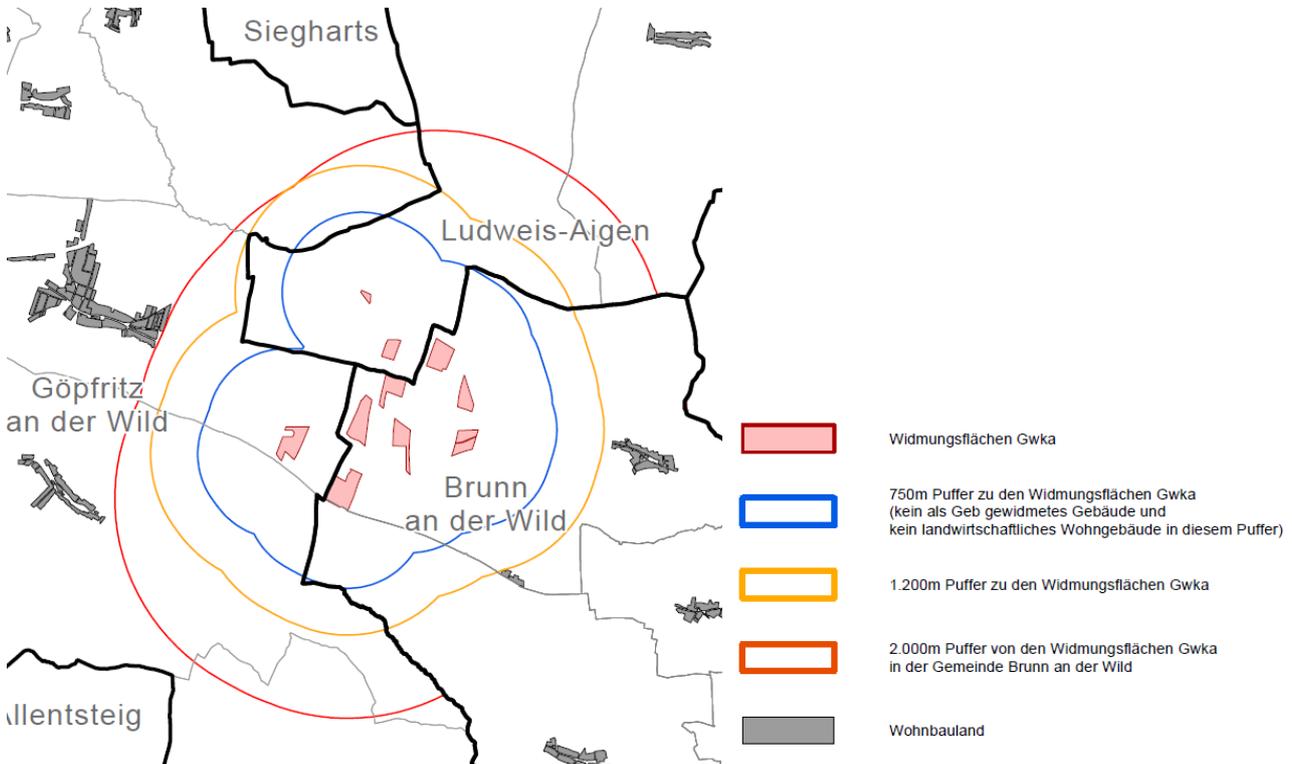
- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch,
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätzen,
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.

Im Abstand von 750 m rund um die geplanten Flächen befinden sich keine landwirtschaftlichen Wohngebäude, keine erhaltenswerten Gebäude im Grünland, keine Kleingartenanlagen und keine Campingplätze. Auch der Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland wird gewahrt.



Eine **Zustimmung der Nachbargemeinden** Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen ist für die geplanten Gwka-Flächen in Brunn an der Wild **nicht notwendig**, da die Entfernung zu Wohnbauland in allen Fällen mehr als 2.000 m beträgt (siehe Abb. 3).

Abbildung 3: Darstellung der Abstände zu Widmungen in Brunn und den Nachbargemeinden



c) Konzentration von Windkraftanlagen:

Als weitere raumordnungsfachliche Voraussetzung ist bei der Widmung von Gwka-Flächen auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die insgesamt zehn vorgesehenen Standorte befinden sich zur Gänze in der Zone WA 15. Innerhalb dieser sind die geplanten Anlagen als Resultat eines ausgiebigen Planungsprozesses **hinsichtlich** der Einhaltung **technischer und naturschutzfachlicher Vorgaben bestmöglich konzentriert**.

d) Verkehrssicherheit:

Das Planungsvorhaben berücksichtigt das bestehende Wegenetz. Jede Gwka-Widmungsfläche grenzt an einen Weg laut Digitaler Katastralmappe bzw. an eine öffentliche Verkehrsfläche gemäß Flächenwidmungsplan. Vier Anlagenstandorte können beidseitig erschlossen werden.



Die Notwendigkeit, zu den geplanten Gwka-Flächen zuzufahren, ist vor allem in der Bauphase relevant. Im weiteren Betrieb sind Zufahrten lediglich für Wartungsarbeiten erforderlich. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen während der Bauzeit wird zu **keiner relevanten Erhöhung der Verkehrsbelastung** und somit zu **keiner Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit** führen.

(Hinweis zu der unmittelbar nördlich der Landesstraße B 2 geplanten Widmungsfläche:

Durch die direkt an die an die öffentliche Verkehrsfläche geplante Ausweisung von Grünland-Windkraftanlage wird der Eindruck erweckt, dass die künftige Erschließung des Standortes WKA 02 unmittelbar über die hochrangige Straße erfolgt. Entlang der B 2 verlaufen jedoch Begleitwege, welche für Zu- und Abfahrt genutzt werden sollen.)

e) Bedachtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild:

Das Thema Landschafts- und Ortsbild wird im „SUP-Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2017) im Detail beschrieben.

Zusammenfassend ist zum Thema **Landschaftsbild** festzuhalten:

„In der Nahwirkzone liegt eine deutliche Sichtverschattung der Anlagen im direkten Waldbereich vor, da die Anlagenstandorte innerhalb der geschlossenen großräumigen Waldfläche liegen. In der Mittelwirkzone werden die Anlagen zum Teil durch Waldflächen und Gehölzstrukturen sichtverschattet. Da die Anlagen jedoch auf einem Geländehochpunkt positioniert sind, sind diese auch von vielen Bereichen aus sichtbar. Zu bemerken ist, dass die geplanten Windkraftanlagen auf Grund ihrer Größe im näheren Umfeld nur geringfügig durch Gehölzstrukturen verdeckt werden können. Je größer jedoch die Entfernung zum ggst. Windpark wird, desto eher sind Sichtverschattungen durch Gehölzstrukturen zu erwarten.

Die maximale Horizontbeeinflussung durch den ggst. Windpark kann im Bereich des Landschaftsraumes unabhängig der Geländesituation und sichtverschattender Elemente mit 50 Grad bei der Siedlung Wildhäuser angegeben werden. Damit verbleibt ein großer Horizontbereich, der von Windkraftanlagen unbeeinflusst ist.“ (vgl. RURALPLAN 2017, S. 56)

Zum Thema **Ortsbild** wird festgehalten:

„Innerhalb der Ortschaften bestehen zumeist starke Sichtverschattungen in Richtung des ggst. Windparks durch Gebäude und Gehölze. Eine völlige Verdeckung der Anlagen kann jedoch nicht angenommen werden, da Angersituationen innerhalb der Ortschaften, zum Teil die Ortschaften in Richtung der ggst. Windkraftanlagen öffnen. Trotz allem bleiben viele Ortsbereiche, bzw. sogar gesamte Ortschaften von den bestehenden wie auch den geplanten Windkraftanlagen unbeeinflusst. Je höher die Entfernung zu den Anlagen ist, desto geringer ist der Einfluss auf die Ortschaften zu sehen. Gehölze und Geländeformen können die Sichtbarkeit der Anlagen stark herabsetzen.



Die maximale Horizontbeeinflussung durch den geplanten Windpark Wild kann im Bereich der Ortschaft Göpfritz an der Wild mit rund 52 Grad angegeben werden. Damit verbleibt ein großer Horizontbereich durch Windkraftanlagen unbeeinflusst." (vgl. RURALPLAN 2017, S. 74)

Da die geplante Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes den Rahmen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung (Windfarmen) gemäß Anhang II Abs. 3i der Richtlinie 97/11/EG setzt, ist laut § 25 Abs. 4 Zi. 1 NÖ ROG 2014 jedenfalls eine **Strategische Umweltprüfung (SUP)** durchzuführen.

Aus diesem Grund wurde Anfang Mai 2017 der Rahmen für die nötigen Untersuchungen festgelegt (= **Scoping**), dem Amt der NÖ Landesregierung bekannt gegeben und ein **Umweltbericht** erstellt.

Dieser enthält u.a. Angaben zur Ausgangssituation, eine Variantenprüfung (inkl. Potentialflächenanalyse, Nullvariante und mehreren Alternativvarianten), Prüfung der Planungsvariante hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben sowie Untersuchung der Umweltauswirkungen der Planungsvariante in Bezug auf die relevanten Schutzgüter. Dabei beruft er sich auf eine Reihe von vertiefenden Untersuchungen in Form von spezifischen Fachgutachten.

Als wesentliche **Ergebnisse des Umweltberichtes** können hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Ausweisung von Grünland-Windkraftanlage in der Gemeinde Brunn/Wild festgehalten werden³:

- Laut eingeholter Stellungnahme zum **Schattenwurf** (ENAIRGY 2017) werden keine erheblichen Umweltauswirkungen durch den Schattenwurf erwartet. Eventuelle (anlagenabhängige) Grenzwertüberschreitungen können im Zuge des UVP-Genehmigungsverfahrens durch Abschaltprogrammierungen beseitigt werden.
- Durch das geplante Widmungsvorhaben sind laut Stellungnahme zum **Schall** (DI WURZINGER ZT 2017) keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Schallbelastungen zu erwarten. An allen gewählten Immissionsorten wird der Planungsrichtwert (gem. ÖNORM S 5021: 2010-04-01) unterschritten.
- Infolge diverser technischer Einrichtungen, welche im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren voraussichtlich vorgeschrieben werden, werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch infolge eines möglichen **Eisabfalles** erwartet.

³ Hinweis: Die Themen Windleistungsdichte, Landschaftsbild und Ortsbild werden an dieser Stelle – da im Zuge der Abhandlung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen auf den Seiten davor bereits erfolgt – nicht erneut angeführt.



- Innerhalb des geplanten Windparks selbst gibt es keine naturschutzrechtlichen Festlegungen. Allerdings befinden sich die **Vogelschutzgebiete** „Truppenübungsplatz Allentsteig“ und Kamp- und Kremstal, das **FFH-Gebiet** „Kamp- und Kremstal“ sowie zwei **Naturdenkmäler** in prüfrelevanter Nahelage.

Laut naturschutzfachlicher Untersuchung (BIOME 2017) sind etwaige **erhebliche Ausstrahlungswirkungen** auf den Erhaltungszustand der **Schutzgüter der umliegenden Natura 2000-Gebieten auszuschließen** (BIOME 2017, S. 135).

Für das **Schutzgut „Vögel und ihre Lebensräume“** sind im Sinne der SUP-Richtlinie **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten (BIOME 2017, S. 116). Gleichfalls verursacht das geplante Vorhaben für das **Schutzgut „Fledermäuse und ihre Lebensräume“** - unter Berücksichtigung der in der Studie angeführten Maßnahmen - **keine erheblichen Umweltauswirkungen** (BIOME 2017, S. 117).

Das **Naturdenkmal Ellendser Moor** wird **weder direkt beansprucht, noch sind indirekte Auswirkungen** zu erwarten (BIOME 2017, S. 9). Das **Naturdenkmal Streu- und Feuchtwiesen „Enzianwiesen“** wird nicht direkt beansprucht und aufgrund der großen Entfernung zu den geplanten Anlagenstandorten sind **keine negativen Effekte** zu erwarten. (Eine mögliche indirekte Beeinflussung durch die Zuwegung wird im Rahmen der UVE geprüft, ist jedoch nicht anzunehmen.) (BIOME 2017, S. 10)

- Ausgehend von der eingangs angesprochenen Stellungnahme des ASV für Naturschutz wurde eine **Detailkartierung der Widmungsflächen** durchgeführt. Dabei wurden drei kleinräumige Feuchtflächen im Untersuchungsgebiet identifiziert, welche sich mit bestehenden bzw. neu geplanten Widmungsflächen überschneiden und sensible Biotoptypen im Sinne der Stellungnahme des ASV für Naturschutz darstellen (siehe Beginn der Erläuterung). Die Hydrologie der Teilflächen ist teilweise bereits gestört und Übergangsstadien liegen vor (vgl. BIOME 2017, S. 117). Folglich sollen abweichend zum Stand des Screenings und Scopings zwei Teilflächen gestrichen und eine rechtskräftige Gwka-Fläche verkleinert werden.⁴
- Das geplante Projekt **betrifft ausnahmslos forstlich genutzte Flächen**, die keine Schutz-, Erholungs- oder Wohlfahrtsfunktion aufweisen. Das Ausmaß der permanenten Flächeninanspruchnahme kann gemäß Erfahrung aus vergleichbaren Windpark-Projekten mit ca. 6.000 m² pro Anlagenstandort (Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung) geschätzt werden. In Summe sind somit **rund 6 ha dauerhafte Rodungen** zu erwarten.

⁴ Hinweis: Die Reduktion gegenüber dem Stand des im Mai 2017 eingereichten Screenings/Scopings betrifft ausschließlich die Planungsfläche in der Marktgemeinde Göpfritz/Wild, die Reduktion einer bestehenden Ausweisung ausschließlich die Gemeinde Brunn/Wild.



Das gegenständliche Projekt wurde bereits mit dem zuständigen forsttechnischen Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung vorbesprochen. Dabei wurden keine forstrechtlichen Versagungsgründe geäußert. (Eine Optimierung hinsichtlich möglichst effizienter Standortnutzung wird in Abstimmung mit dem forsttechnischen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Vorgaben des FORSTG 1975 im Zuge der Vorbereitung des UVP-Einreichprojektes erfolgen.)

- Hinsichtlich des Erholungswertes der Landschaft kann zusammenfassend festgehalten werden, dass **kein markanter Einfluss auf die Erholungsnutzung** zu erwarten ist, da große Bereiche von Windkraftanlagen unbeeinflusst bleiben und ein Ausweichen in andere Landschaftsräume gut möglich ist (vgl. Fachbericht Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft RURALPLAN 2017, S. 76).
- Auf Basis der bestehenden Kenntnisse aus dem **Baugrundgutachten** der ersten Untersuchungsphase (GEOTEST 2015) kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Standorte eine entsprechende Baugrundeignung für die Errichtung moderner Windkraftanlagen aufweisen. Hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen auf den geplanten Standorten wird von anlagenüblichen Gründungsmaßnahmen ausgegangen.
- Erhebliche Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** (sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht) sind infolge der Errichtung und des Betriebes von Windkraftanlagen nicht abzusehen.
(Die geplanten Widmungsflächen befinden sich weder in wasserrechtlichen Schutzgebieten noch im direkten Umfeld von Oberflächengewässern und deren Abflussbereichen. Hinsichtlich einer vorhandenen Entwässerungsanlage ist aus technischer Sicht eine Errichtung des geplanten Projektes ohne maßgebliche Beeinträchtigung des Drainagesystems möglich.)
- Auf Grund der Ergebnisse einer durchgeführten archäologischen Prospektion (ARDIG 2017) wurden **zwei** geplante Anlagenstandorte als **mögliche Fundhoffnungsgebiete** definiert. Um allfällig vorhandene archäologische Befunde rechtzeitig ausgraben zu können, wird für die beiden Standorte ein **zeitlich vorgezogener** (1-2 Wochen) **Humusabhub** unter facharchäologischer Begleitung **empfohlen** (vgl. ARDIG 2017, S. 12 und 17).
- Gemäß eingeholter Stellungnahme zum Thema Wildökologie und Jagdwirtschaft (STEINWENDER & PARTNER 2017) können hinsichtlich Hochwild-Standwild oder bedeutender Wildtier-Wanderachsen keine Ausschließungsgründe vorgefunden werden, die dem geplanten Widmungsvorhaben entgegenstehen.



Gemäß der durchgeführten **Variantenuntersuchung** wird im Umweltbericht folgendes festgestellt:

- *Nullvariante:*
Bei Beibehaltung des Ist-Zustandes werden keine zusätzlichen Gwka-Flächen ausgewiesen. Die 4 rechtskräftigen Widmungsflächen in der Gemeinde Brunn an der Wild bleiben unverändert bestehen und können für Windräder genutzt werden. Die geschätzte dauerhafte Flächeninanspruchnahme würde rund 2,4 ha betragen. Da sich die Konfiguration der vier rechtskräftigen Gwka-Flächen allerdings nicht an den aktuellen Erkenntnissen (Flugkorridor, Naturschutz) orientiert, würde das Standortpotenzial der Zone WA15 durch die Realisierung eines Windparkprojektes auf Basis der bestehenden Gwka-Flächen infolge der einzuhaltenden windpark-internen Mindestabstände nicht effizient genutzt.
- *Alternativvariante innerhalb der Zone WA 15:*
Auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse zeigt sich, dass nur etwa die Hälfte der Zone WA 15 für die Ausweisung der Widmung Grünland-Windkraftanlage geeignet ist. Ausgehend von der Planungsvariante sind innerhalb der Zone kaum signifikante Standortverschiebungen möglich.
Als Alternativvariante innerhalb der Zone WA 15 sei hier das eingangs genannte Widmungsvorhaben aus dem Jahr 2014 erwähnt. Diese Variante beinhaltete vierzehn Gwka-Flächen von denen infolge der Detailabstimmung der Tiefflugrouten des Bundesheeres lediglich 4 Flächen rechtskräftig verordnet werden konnten.
- *Alternativvariante außerhalb der Zone WA 15:*
Während in den Gemeinden Brunn an der Wild und Göpfritz an der Wild im Sektoralen Raumordnungsprogramm zur Windkraftnutzung in NÖ lediglich eine Zone (WA 15) definiert ist, befindet sich in der Gemeinde Ludweis-Aigen eine weitere (WA 13). Daher wurde im Umweltbericht ausschließlich für diese die Entwicklungsmöglichkeiten geprüft.
Als Fazit dessen lässt sich festhalten, dass die Zone für künftige Entwicklungen von Windkraftanlagen von Ludweis-Aigen als wenig geeignet erscheint (maximal ein Windkraftanlagenstandort möglich, Nähe zu ornithologisch sensiblen Flächen, im Zuge der SUP zum Windpark Japons als weniger geeignet eingestuft, technische Rahmenbedingungen erschweren Nutzung der solitären Potentialfläche).
- *Möglichkeit der Festlegung einer maximalen Nebenhöhe:*
Windkraftanlagen in Waldgebieten haben vor allem hinsichtlich möglicher Windturbulenzen besondere Anforderungen an die Nabenhöhe. Empfohlen werden etwa Nabenhöhen von mind. 120 m (siehe Leitfaden des Landes Brandenburg Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2014)).



Die drei am „Windpark Wild“ beteiligten Gemeinden und die Windparkbetreiber beabsichtigen eine Realisierung des Projektes mit einer modernen Anlagentype, die eine Nabenhöhe von 166 m aufweist. Da eine geringere Höhe komplexe Auswirkungen auf die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hätte, käme die Möglichkeit der Festlegung einer maximalen Nabenhöhe nur bei einer engen Abstimmung mit dem planenden Windparkbetreiber und mit den anderen beiden Standortgemeinden in Frage.

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Planungsvariante aus der Weiterentwicklung des Widmungsvorhabens 2014 entstanden ist. Durch die auf aktuellen Erkenntnissen 2017 basierende Ermittlung von Potenzialflächen innerhalb der Zone WA15 wurde nachgewiesen, dass die untersuchten (raumordnungsrechtlichen, technischen, naturschutzfachlichen) Kriterien in der Planungsvariante erfüllt werden.“
(RURALPLAN 2017, Umweltbericht, S. 30)

Unter Berücksichtigung der dargelegten Ergebnisse sollen nunmehr die Parzellen (bzw. Teile davon) 731/3, 730/3, 727/3, 726/3, 731/1, 730/1, 727/1, 726/1, 723/1, 722/1, 703, 701/1, 698/1, 696, 692, 741/1, 744/1, 749/2, 749/1, 750/1, 753/1, 741/2, 744/2, 749/4, 749/3, 750/2, 753/2, 847/2, 842/2, 841/2, 836, 835/2, 834/2, 830, 829/2, 828/2, 823/2, 871/2, 866/1, 865/1, 860/1, 854/1, 853/1, 848/1, 847/1, 898, 896/4, 895/2, 890/2, 889/2, 884/2, 904/1, 905, 907, 908/1, 908/2, 911, 912, 915/1, 915/2, 916, 918/1 und 919/1 (KG. Dietmannsdorf) sowie 631/2, 631/3, 631/4, 631/5, 631/6 und 631/7 (KG. Waiden) im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Brunn an der Wild als Grünland-Windkraftanlage (Gwka) ausgewiesen werden.

Gleichzeitig soll die auf den Parzellen 860/1, 854/1, 853/1, 848/1 und 847/1 verordnete Gwka-Fläche im südlichen Teil geringfügig reduziert und in Grünland-Land- und Forstwirtschaft rückgewidmet werden.

Damit kommt es einerseits zur Erweiterung von vier rechtskräftig verordneten Gwka-Flächen (inklusive der genannten geringfügigen Rückwidmung), und andererseits zur Neuausweisung von drei neuen Widmungsflächen.

Abschließend sei folgender Hinweis zu den gewählten Widmungsabgrenzungen zu geben:

Die geplanten Abgrenzungen der Gwka-Flächen erwecken auf Grund ihrer Größe den Eindruck, als würde die Möglichkeit bestehen, auf jeder Fläche mehrere Windkraftanlagen errichten zu können.

Die Konfiguration der Flächen basiert vorwiegend auf den technischen Ansprüchen moderner Windkraftanlagen. Ausschlaggebend sind dabei vor allem die erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Standorten (Standesicherheit bzw. Turbulenzbelastung). Demnach ist trotz der großzügig erscheinenden Ausweisung der Widmung Grünland-



DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH

Gf.: DIPL.ING. KARL HEINZ PORSCH
INGENIEURKONSULENT
FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER

ZT

Windkraftanlage (welche einen Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche sicherstellen soll) nur jeweils ein Windrad pro Fläche möglich.

Gmünd, am 26. Juni 2017